

732.15

**Allgemeine Bedingungen  
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)  
für Endverbraucher mit Grundversorgung  
(Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung  
elektrischer Energie)**

**(Änderung vom 23. Juni 2014)**

*Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ),  
gestützt auf § 2 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985<sup>1</sup>,*

*beschliesst:*

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen  
Ziff. 6.1–6.8 unverändert.

6.9 Die EKZ übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach speziellen Vereinbarungen und Tarifen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich.

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EKZ ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, [SR 734.25](#)). Für solche Anlagen, die mit dem EKZ-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

Im Weiteren sind einzuhalten:

- a. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7.
- b. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 2: Anschluss an das Mittelspannungsnetz, Netzebene 5b.
- c. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz der EKZ.

Ziff. 6.10 unverändert.

## Art. 12 Messeinrichtungen

- 12.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EKZ. Überdies stellt er den EKZ den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden von den EKZ geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installieren die EKZ Lastgangmessungen. Die Anschaffungskosten- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der EKZ und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Die Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Für eine notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.

Ziff. 12.2–12.5 unverändert.

## **732.15** Allg. Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung – EKZ

### Art. 15 Preise

Ziff. 15.1 unverändert.

15.2 Die Netznutzungstarife, Energietarife, sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden vom Verwaltungsrat der EKZ festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Preise, Tarife sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EKZ-Homepage ([www.ekz.ch](http://www.ekz.ch)) sowie durch Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt der Kantone Zürich und Zug.

### Art. 15a Erhebung der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

15a.1 Die EKZ setzen sich bewusst für die nachhaltige Gestaltung der Zukunft ein und leisten einen angemessenen Beitrag, damit ihre Kunden Energie sparen. Sie unterstützen den effizienten Umgang mit Energie durch gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen. Von diesen Leistungen können grundsätzlich sämtliche Netzkunden der EKZ profitieren.

15a.2 Sämtliche Netzkunden der EKZ sind verpflichtet, einen zu ihrem Verbrauch verhältnismässigen Beitrag an die Energieberatung und Förderprogramme zu leisten.

15a.3 Die Höhe der Abgabe ist bis zu einem Jahresverbrauch von 500 MWh pro Messstelle linear abhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle wird die Abgabe in konstanter Höhe erhoben. Die Abgabe wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:  
Ueli Betschart

Der Sekretär:  
Swen Egloff

---

Allg. Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung – EKZ **732.15**

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABl 2014-10-31](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 732.11](#).